

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 2006/6/7 B831/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2006

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §19 Abs3 Z2 lite

## **Leitsatz**

Zurückweisung der gegen denselben Bescheid erhobenen (zweiten) Beschwerde mangels Legitimation; Konsumierung des Beschwerderechts mit (erster) Beschwerdeeinbringung

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

Beim Verfassungsgerichtshof wurde vom Beschwerdeführer am 9. März 2006 eine zu B426/06 protokolierte Beschwerde eingebbracht, die sich gegen den mündlich verkündeten Bescheid des UVS Wien vom 26. Jänner 2006, Z UVS-04/A/23/6236/2005/7 richtete, mit dem der Berufung gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk, vom 18. Juli 2005, Z MBA 19 - S 731/05, wegen Übertretung des §135 Abs1 iVm §60 Abs1 lita BauO für Wien in der Schuldfrage und hinsichtlich der verhängten Geldstrafe sowie des Verfahrenskostenausspruches keine Folge gegeben wurde und das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang bestätigt wurde. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Wochen und drei Tagen wurde auf sechs Tage herabgesetzt. Die Behandlung dieser Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof am 15. März 2006 abgelehnt und antragsgemäß an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Die nunmehr vom selben Beschwerdeführer (durch den gleichen Rechtsvertreter) am 27. April 2006 zu B831/06 protokolierte Beschwerde richtet sich ein weiteres Mal gegen denselben Bescheid des UVS Wien, Z UVS-04/A/23/6236/2005/9, diesmal allerdings gegen dessen schriftliche Ausfertigung vom 9. März 2006.

Derselbe Verwaltungsakt kann von einem Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof nur mit einer Beschwerde angefochten werden. Einer zweiten Beschwerde steht der Umstand entgegen, dass mit der Einbringung der ersten Beschwerde das Beschwerderecht konsumiert wurde (vgl. zB VfSlg. 17.170/2004, 17.185/2004).

Sohin war die vorliegende Beschwerde - mangels Legitimation des Beschwerdeführers - gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Über den Antrag, die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abzutreten, war nicht zu entscheiden, weil eine Abtretung nur für den - hier nicht vorliegenden - Fall der Abweisung der Beschwerde oder der Ablehnung der Beschwerdebehandlung in Betracht kommt.

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2006:B831.2006

## **Dokumentnummer**

JFT\_09939393\_06B00831\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)